



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

06.05.2022

Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 12.05.2022
Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu privaten Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten
TOP: 7.1

Antwort der Verwaltung:

1. Wie viele private Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr wurden seit 2015 per E-Mail/Online-Formular bzw. auf Papier erstattet? (bitte jeweils nach E-Mail/Online und Papier für den Zeitraum 2015 – 2021 nach Jahren sowie zusätzlich für den Zeitraum Januar 2021 bis Februar 2022 nach Monaten aufschlüsseln)

Eine statistische Erfassung der Anzeigen von Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Privatpersonen erfolgt erst seit dem Jahr 2018. Folgende Zahlen liegen dazu vor:

Jahr	eingegangene Anzeigen
2018	3.482
2019	2.681
2020	2.445
2021	2.423
2022	916 (Stand: 20.04.2022)

2. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren wurden in Folge aus den eingegangenen Privatanzeigen eingeleitet? (bitte erneut nach E-Mail/Online und Papier aufschlüsseln und für die unter 1. definierten Zeiträume darstellen)

Eine statistische Erfassung über die Anzahl der eingeleiteten Verfahren erfolgt nicht.

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren aus den eingegangenen Privatanzeigen wurden erfolgreich abgeschlossen? (bitte erneut nach E-Mail/Online und Papier aufschlüsseln und für die unter 1. definierten Zeiträume darstellen)

Hierzu findet keine gesonderte statistische Erfassung statt.

4. Wie übt die Bußgeldstelle der Stadt Halle (Saale) ihr pflichtgemäßes Ermessen aus? (bitte konkret darlegen)

Eine Anzeige verpflichtet die Verwaltungsbehörde zur Prüfung, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und ihre Verfolgung geboten ist (§ 47 OWiG). Der Mitarbeiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er ein Ermittlungsverfahren gegen den Verdächtigen einleitet bzw. vor der Einleitung noch weitere Ermittlungen durchführen muss.

Die Anzeige ist auf die Bedeutung und Auswirkung der Tat, den Grad der Vorwerfbarkeit und z. B. auf die Häufigkeit gleichgelagerter Verstöße, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Die Ermessensausübung des Sachbearbeiters richtet sich daran aus, ob eine Geldbuße erforderlich ist, um mit dieser Pflichtenermahnung des Täters, öffentlich-rechtliche Bestimmungen durchzusetzen. Äußert sich der Betroffene im Rahmen der Anhörung, werden auch diese Inhalte bewertet.

5. Gab es in der Stadtverwaltung Fälle, in denen die Verwaltung einzelne Anzeigende aufgefordert hat, von Verkehrsordnungswidrigkeitsanzeigen abzusehen?

Aktuell sind keine derartigen Fälle bekannt.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister